

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Brandenburger Landtag
Alter Markt 1

14467 Potsdam

heinrich-roller-straße 19
10405 berlin
tel 030 - 288 76 783
fax 030 - 288 76 782

ulrich werner
fachanwalt für verwaltungsrecht

peter kremer
fachanwalt für verwaltungsrecht

werner@kremer-werner.de
kremer@kremer-werner.de

www.kremer-werner.de
www.umweltanwaelte.de

Berlin, im Juni 2024

Rechtliche Begründung für den Mustererlass zur Kontrolle von Tierhaltungsanlagen

Ergebnisse

- Der Erlass regelt in Abhängigkeit vom Schweregrad und der Anzahl der festgestellten Beeinträchtigungen konkrete Handlungspflichten der zuständigen Veterinärämter, die auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen des § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG gerichtet sind.
- Die Handlungspflichten knüpfen an festgestellte Beeinträchtigungen an, die in der Regel mit Schmerzen bei den Tieren verbunden sind.
- Schmerzen, die aus der Art und Weise der Haltung der Tiere resultieren, unterliegen gem. § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG einem absoluten Verbot. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Schmerzen auf eine Einschränkung der artgemäßen Bewegung gem. § 2 Nr. 2 TierSchG oder auf eine Einschränkung der artgemäßen Grundbedürfnisse gemäß § 2

Nr. 1 TierSchG zurückzuführen sind.¹ Das Verbot des § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG gilt bereits für einfache Schmerzen.²

Einfache Schmerzen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG liegen vor, wenn es bei den Tieren zu unangenehmen Sinnes- und Gefühlserebnissen kommt, die im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder potentiellen Gewebeschädigung stehen oder in Form einer solchen beschrieben werden.³ Bei den Tieren ist eine Schmerzempfindung gleichermaßen wie beim Menschen anzunehmen.⁴

Halten die Schmerzen länger an oder erreichen diese eine bestimmte Intensität (erhebliche Schmerzen), liegen in der Regel (zusätzlich) die Voraussetzungen für die Anordnung eines Tierhaltungsverbots im Sinne des § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG und bei länger anhaltenden erheblichen Schmerzen des Straftatbestandes in § 17 Nr. 2b TierSchG vor. Länger anhaltende erhebliche Schmerzen im Sinne der Strafvorschrift des § 17 Nr. 2b TierSchG liegen vor, wenn Schmerzen, die nach ihrer Art und Intensität als beträchtlich/gewichtig (Abgrenzung Bagatellfälle) anzusehen sind, eine gewisse (mäßige), nicht nur kurzfristige Zeitspanne andauern.⁵

Mit den im Erlass genannten Beeinträchtigungen gehen in der Regel Schmerzen einher, die erheblich sind und/oder länger andauern, so dass grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Tierhaltungsverbot gem. § 16a Abs. 1 Nr. 3 TierSchG erfüllt und ggf. der Straftatbestand des § 17 Nr. 2b TierSchG verwirklicht ist.

- Die im Erlass genannten Beeinträchtigungen unterfallen zugleich dem Verbot der Zufügung von vermeidbaren Schäden. Bei den mit den Kontrollpunkten erfassten Krankheits- und Verletzungsbildern handelt es sich um Abweichungen vom typusgemäßen Normalzustand, der die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, so dass regelmäßig auch ein Schaden im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG vorliegt.⁶ Zudem sind die festgestellten Krankheits- und Verletzungsbilder und damit die Schäden regelmäßig vermeidbar, da es den Tierhalter*innen nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes unter Berücksichtigung des Schutzauftrags des Art. 20a GG regelmäßig zuzumuten ist, die Tiere derart zu halten, dass die Ausübung der artspezifischen Grundbedürfnisse einschließlich

¹ BVerfG, Urteil vom 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 -, Rz. 39 und 139 nach juris; BayVGh, Beschluss vom 20.5.2021 – 23 Cs 21.542 -, Rz. 15 nach juris

² Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Auflage, § 2, Rz. 46.

³ LG Memmingen, Urteil vom 29.11.2022 – 1 Kls 331 Js 15146/19 u. a. -, Rz. 420 m.w.N.

⁴ *Lambraus/Steiger, das Buch vom Tierschutz, 1997, S. 41 ff.*; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Auflage, § 1 Rz. 14

⁵ LG Memmingen, Urteil vom 29.11.2022 – 1 Kls 331 Js 15146/19 u. a. -, Rz. 420 bis 422; Vgl. BGH, Urteil vom 19.2.1987 – 2 StR 159/86 -, Rz. 16 nach juris; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Auflage, § 17, Rz. 92.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.4.1993 – 5 Ss 171/92 -, NStZ 1994, 43, 44; OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 3 Ss 433/15 – AK 170/15 -, Rz. 13 nach juris; VG Magdeburg, Urteil vom 4.7.2016 – 1 A 1198/14 -, Rz. 5 und 68 nach juris.

⁶ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Auflage, § 1, Rz. 27; VG Hamburg, Beschluss vom 4.4.2018 – 11 E 1067/18 -, Rz. 47 nach juris; VG Berlin, Urteil vom 23.9.2015 – 24 K 202/14.

des Grundbedürfnisses auf artgemäße Bewegung gerade nicht bis zur Schadensgrenze eingeschränkt wird.⁷

- Die zuständigen Veterinärämter sind gem. § 16a Abs. 1 TierSchG verpflichtet, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Erfüllung der Anforderung des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (kein Entschließungsermessen).⁸

An diesem System orientiert sich der Entwurf des Erlasses. Als ultima ratio und bei besonders schweren Beeinträchtigungen ist in dem Erlass die Untersagung der Tierhaltung vorgesehen. In den im Erlass geregelten Konstellationen werden bei einer Untersagung regelmäßig die Voraussetzungen für ein personenbezogenes (komplettes) Tierhaltungsverbot im Sinne des § 16a Abs. 1 Nr. 3 TierSchG erfüllt, so dass jedenfalls auch eine anlagen- bzw. stallbezogene Untersagung der Tierhaltung zulässig ist.

- Die im Erlass vorgesehenen behördlichen Anordnungen, insbesondere auch die Untersagung der Tierhaltung, sind als verhältnismäßige Maßnahmen anzusehen.

Dem Regelungssystem des Art. 20a GG i. V. m. §§ 1, 2 und 16a TierSchG ist der Grundsatz zu entnehmen, dass Verstöße gegen die Grundpflichten des § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG nicht durch rein wirtschaftliche Interessen der Tierhalter*innen gerechtfertigt werden können.⁹

Auch der Bestandsschutz von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen oder Baugenehmigungen stehen einer Anordnung nicht entgegen, da die Genehmigungen in Bezug auf die Einhaltung der Grundpflichten des § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG keine Bestandsschutzwirkung entfalten.¹⁰

Die Grundpflichten des § 2 TierSchG sind Dauerverpflichtungen, die unmittelbar auf die Rechtsposition der Betreiber*innen bereits zugelassener Tierhaltungsanlagen einwirken¹¹ und für deren Erfüllung die zuständige Überwachungsbehörde gem. §§ 15, 16, 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG Sorge zu tragen hat.

Danach ist kein gesetzlich geschütztes Vertrauen mit dem Inhalt erkennbar, dass die Haltung von Tieren, die zu Schmerzen führt, fortgesetzt werden darf. Dies gilt vorliegend

⁷ BVerfG, Urteil vom 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 -, Rz. 140 nach juris; BVerwG, Urteil vom 13.6.2019 – 3 C 28/16 -, Rz. 17, 18ff und 26 nach juris; im Ergebnis BayVG, Beschluss vom 20.5.2021 – 23 Cs 21.542 -, Rz. 15 nach juris; Vgl. VG Regensburg, Urteil vom 22.1.2019 – RN 4 K 17.306 -, Rz. 53 nach juris; Vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Auflage, § 2, Rz. 48.

⁸ vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2024 - 6 S 3018/19 -, Rz. 143 nach juris; BayVG, Beschluss vom 13.1.2022 - 23 ZB 20.2291 –

⁹ BayVG, Beschluss vom 17.1.2013 - 9 ZB 10.1458 -, Rz. 10 nach juris; BayVG, Beschluss vom 3.7.2007 - 25 ZB 06.1362 -, Rz. 15 nach juris

¹⁰ vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14.1.2010 – 1 BvR 1627/09 -, Rz. 45, 46 nach juris; vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2007 – 11 LC 139/96, Rz. 48 nach juris

¹¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 23.10.2018 – 7 C 4/08, Rz. 25 ff. nach juris

umso mehr, da die vom Erlass erfassten Beeinträchtigungen aus Krankheiten und Verletzungen resultieren, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild erkennbar sind.

- Vollzugsdefizite im Bereich des Tierschutzrechts, also der Umstand, dass in der Vergangenheit ggf. nicht konsequent bei Auftreten von Schmerzen oder vermeidbaren Schäden von den zuständigen Behörden eingeschritten wurde, begründen „*kein schutzwürdiges Vertrauen des Tierhalters auf Fortsetzung seines bisherigen Verhaltens*“¹².
- Bei länger andauernden erheblichen Schmerzen, die regelmäßig insbesondere bei festgestellten schweren Beeinträchtigungen vorliegen, ist grundsätzlich der Straftatbestand des § 17 Nr. 2b TierSchG ausgelöst, so dass in diesem Fall die Tierhaltung nicht vom Schutzbereich der Grundrechte des Art. 12 und 14 GG erfasst ist¹³ und daher ein rechtlich geschützter Vertrauensschutz bei objektiver Verwirklichung des Straftatbestandes in § 17 Nr. 2b TierSchG auch aus diesem Grund nicht in Frage kommt. Daneben kommt den für den Vollzug des § 16a TierSchG zuständigen Behörden die Stellung eines Beschützergaranten zu, so dass sich die nach § 15 TierSchG zuständigen Amtsträger im Falle der Untätigkeit wegen Unterlassens strafbar machen können.¹⁴

¹² Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.6.2019 – 3 C 28/16 -, Rz. 29 nach juris.

¹³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.6.2019 – 3 C 28/16 -, Rz. 31 nach juris.

¹⁴ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Auflage, § 17, Rz.94 m.w.N.